

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der rhenag für Ladeinfrastruktur (Unternehmen und öffentliche Einrichtungen)

### 1 Geltungsbereich

Für rhenag Verträge und deren Erfüllung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die rhenag ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Ausführung der Lieferung/ Leistung erfolgt. Jeglichen Vertragsangeboten des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### 2 Preise und Kosten

2.1 Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Kosten für Verpackung, Zoll, Fracht und Transport sowie zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

2.2 Auf Wunsch des Kunden abgeschlossene Transportversicherungen und sonstige Versicherungen der Ware gehen ebenfalls zu dessen Lasten. Die Fracht wird nach den am Tage der Berechnung gültigen Frachtsätzen vergütet.

2.3 Die Wahl eines angemessenen Versandweges sowie einer angemessenen Versand- und Verpackungsart bleibt der rhenag überlassen. Jede notwendige Erhöhung bzw. Senkung der Versandkosten durch eine zwingende nachträgliche Änderung der Verpackungsart, des Versandweges und der Versandart hat der Kunde zu tragen bzw. kommt ihm zugute.

### 3 Gefahrübergang

3.1 Mit Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d. h. ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen) wird Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Ort, an dem die Ware zur Abholung bereitgestellt wird, ergibt sich aus dem Vertrag. Das Datum der Bereitstellung wird dem Kunden mitgeteilt.

3.2 Dies gilt auch, wenn versandkostenfreie Lieferung vereinbart ist oder auf Wunsch des Kunden die Sache versendet wird.

### 4 Pflichten des Kunden

4.1 Für Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, gilt:

a) Der Kunde hat die Sache unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen, gegebenenfalls einer Funktionsprüfung zu unterziehen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der rhenag unverzüglich Anzeige zu machen. Der Kunde hat die Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Auswahlmuster übersandt sind. Unterbleibt die Anzeige, so ist jegliche Mängelhaftung für die Sache ausgeschlossen.

b) Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge bei der rhenag nicht binnen 14 Tagen nach der Ablieferung der Sache eingeht. Verborgene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, können nur dann gegen rhenag geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach der Übergabe der Sache eingegangen ist.

4.2 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn und soweit rhenag eine Beschaffenheitsgarantie oder eine Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

### 5 Mängelhaftung („Gewährleistung“)

5.1 Ist die Sache mangelhaft, so ist die rhenag nach ihrer Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

5.2 Der Kunde ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

5.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen rhenag im Rahmen der Mängelhaftung ist außerhalb von Körper- und Gesundheitsschäden ausgeschlossen, soweit die Schäden auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch Organe oder Erfüllungsgehilfen der rhenag zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ist im Rahmen der Mängelhaftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ebenfalls ausgeschlossen.

5.4 Die Mängelhaftung ist vorbehaltlich des Abs. 5 bei der Lieferung gebrauchter Sachen ausgeschlossen.

5.5 Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, wenn und soweit rhenag eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5.6 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen der rhenag sowie ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

### 6 Verjährung der Mängelansprüche

6.1 Mängelansprüche verjähren bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr. Veräußert der Kunde die von der rhenag gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, so bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB – abweichend von den in Satz 1 genannten Fristen – unberührt.

6.2 Abweichend von Abs. 1 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren. In den Fällen, in denen die VOB/B insgesamt Vertragsbestandteil geworden und der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist, gelten abweichend von Satz 1 die Verjährungsfristen des § 13 Nr. 4 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung für die dort genannten Leistungen.

6.3 Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Ziffer 5 Abs. 5 finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

### 7 Haftungsbegrenzung/-ausschluss

7.1 Die rhenag haftet – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden aus einer schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder

a) der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der rhenag, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

7.2 Die rhenag haftet auch bei schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägten und auf die der Kunde vertrauen darf).

7.3 Schließlich haftet die rhenag, wenn und soweit die rhenag eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

7.4 Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Arbeitnehmern und Mitarbeitern der rhenag, welche nicht zu ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gehören, verursacht werden

7.5 Die rhenag haftet nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1 vor.

7.6 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen der rhenag sowie ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

### 8 Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

8.1 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8.2 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

### 9 Höhere Gewalt und Ähnliches

9.1 Sollte die rhenag durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskämpfmaßnahmen bei rhenag bzw. ihrer Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten der rhenag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

## rhenag - Rheinische Energie Aktiengesellschaft

9.2 Der Kunde wird seinerseits im Falle der Abs. 1 von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der rhenag befreit.

### 10 Zahlung der Vergütung; Aufrechnung

10.1 Zahlungsmittel wie Wechsel, Schecks und andere erfüllungshalber gegebene Papiere werden nicht akzeptiert. Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an die rhenag und die Gefahr trägt der Kunde.

10.2 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages ist erst mit dem Eingang des Betrages bei der rhenag erfüllt.

10.3 Der Kunde kann nur mit einer fälligen Gegenforderung aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

### 11 Fälligkeit

Die Forderungen der rhenag sind ohne Abzug 8 Tage nach Rechnungszugang fällig.

### 12 Vorauszahlung; Sicherheitsleistung

12.1 Die rhenag ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

12.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage, so kann die rhenag in angemessener Höhe Sicherheitsleistung, nicht aber Realsicherheiten, verlangen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

12.3 Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein nicht offensichtlich unbegründeter Insolvenzantrag gestellt wird.

### 13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Bei Lieferungen bleibt die gelieferte Sache bis zur vollständigen Bezahlung in Haupt- und Nebensache im Eigentum der rhenag.

13.2 Wird die Sache mit einem Grundstück, Gebäude oder einer beweglichen Sache verbunden, auf einem Grundstück eingebracht oder in eine räumliche Beziehung hierzu gebracht, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck (§§ 95, 97 BGB). Solange das Eigentum an der Sache nicht auf den Kunden übergegangen ist, muss dieser den Eigentümer des Grundstücks über diese Eigenschaft informieren, sofern er nicht selbst Eigentümer des Grundstücks ist. Der Kunde stellt die rhenag hinsichtlich aller Ansprüche frei, die der Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder der beweglichen Sache gegenüber rhenag hinsichtlich der Sache geltend macht.

13.3 Darüber hinaus gilt Folgendes:

a) Abs. 1 erstreckt sich auf die Bezahlung sämtlicher bisheriger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

b) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden. Die Verarbeitung oder die Verbindung erfolgt für die rhenag, wodurch die rhenag Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum der rhenag an der Sache untergeht, überträgt der Kunde der rhenag bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand.

c) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt bereits heute seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen an die rhenag ab.

d) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

e) Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, an die rhenag abgetretene Forderungen einzuziehen.

f) Die vorgenannten Rechte des Kunden können widerrufen werden, soweit und solange er seinen Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

g) Der Kunde hat die Sache sorgfältig zu verwahren und, soweit dies im Einzelfall üblich ist, auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

13.4 Die rhenag verpflichtet sich, die der rhenag zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

### 14 Vorzeitige Vertragskündigung bei Werkverträgen

Ein Werkvertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, es liegt ein längerfristiger Vertrag vor. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

### 15 Erfüllungsort; Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Köln.

15.2 Gerichtsstand ist Köln, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein Ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

### 16 Datenschutz

Die rhenag und beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die rhenag nutzt die Kundendaten auch, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit der rhenag gegenüber unter den in Ziffer 21 aufgeführten Kontaktdaten zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Montageunternehmen für Montage der Ladesäule) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

### 17 Textformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

### 18 Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen der rhenag und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### 19 Rechtsnachfolge

Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen

### 20 Salvatorische Klausel

20.1 Sollte irgendeine Bestimmung oder eine künftig hier aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

20.2 Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

20.3 Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

### 21 Kundendienst und Sonstiges

rhenag Rheinische Energie AG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln  
Tel.: 02241 107 107 / Fax: 107 355  
E-Mail: [emobil@rhenag.de](mailto:emobil@rhenag.de)  
Internet: <http://www.rhenag.de/emobil>

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhält der Kunde auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfachenergie-sparen.de](http://www.ganz-einfachenergie-sparen.de).

Stand: April 2018